



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.07.2023
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 22:52 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Richard Sedlmeir

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Florian A. Mayer,

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang	
Bader, Jessica	ab 18:35 Uhr
Bader-Schlickerrieder, Katharina	
Braatz, Silvia	ab 19:46 Uhr
Brunner, Karl-Heinz	
Fleig, Michael	
Heigl, Stefan	
Hummel, Stefan	
Kuhnert, Paul	
Listl, Tobias	
Ludwig, Peter	
Lutz, Erich	
Raab, Elena	
Resch, Georg	
Schamberger, Martina	ab 18:08 Uhr
Scherer, Martin	ab 19:22 Uhr
Schiele, Thomas	
Singer-Prochazka, Irmgard	
Spengler, Stefan	ab 19:18 Uhr
Stößlein, Mathias	
Strecker, Pia	
Widmann, Andreas	ab 18:24 Uhr

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin
Neumeir, Armin
Sedlmeir, Richard

Gäste

Arslanoglu, Elif - Steinbacher Cons.,
Dehm, Werner - Büro OPLA,
Finkel, Theresa - toponauten,
Kaufmann, Max - toponauten,
Metzler, Felix - toponauten,
Regau, Andreas - 1. Kdt. FFW Mering,
Steinbacher, Bettina - Steinbacher Cons.,

Abwesende:

Mitglieder

Metz, Michael	entschuldigt
von Thienen, Petra	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 06.07.2023
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktmeinderates vom 21.06.2023
Vorlage: 2023/5503
4. Bebauungsplan Nr. 80 "Nordöstlich der Reifersbrunner Straße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2022/4903-03
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2023/5355-01
6. Marktplatzneugestaltung - Vorstellung durch toponauten
Vorlage: 2023/5319-01
7. Gestaltung Marktplatzbrunnen
Vorlage: 2023/5491
8. Vergabe von Tiefbauleistungen für die Erschließung "Klta Am Mühlanger"
Vorlage: 1/4087-06-01
9. Feuerwehrwesen; Wechselladerfahrzeugkonzept
Vorlage: 2023/5481
10. Machbarkeitsstudie für das Alte Kloster sowie die Erweiterung des Rathauses - weiteres Vorgehen
Vorlage: 1/4683-01-01
11. Errichtung eines DFB-Minispielfeldes
Vorlage: 2023/5372
12. Baumförderrichtlinie - Änderung der Zuständigkeit vom Bau- und Planungsausschuss auf den Hauptausschuss
Vorlage: 2023/5492
13. Bekanntgaben
- 13.1. Bekanntgabe zur Anfrage von MGRin Bader bezüglich der Hundetoiletten in St. Afra
Vorlage: 2023/5504
14. Anfragen

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Anlage/n:

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.07.2023 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18:0

Anlage/n:

**TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
des Marktgemeinderates vom 21.06.2023
Vorlage: 2023/5503**

Sachverhalt:

Am 21.06.2023 wurde dem Marktgemeinderat Mering die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung vorgestellt.

Anlage/n:

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 80 "Nordöstlich der Reifersbrunner Straße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2022/4903-03

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“ beschlossen.

Im Zuge der Ausarbeitung des Planentwurfes wurden zusätzlich noch die Grundstücke Flur-Nr. 1601, 6249/2 und 6250 mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das beauftragte Büro Steinbacher Consult wird dem Gremium den Planentwurf in der Sitzung vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass nach Billigung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Alternative 1:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“ in der Fassung vom 27.07.2023 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

Anlage/n:

Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung
jeweils in der Fassung vom 27.07.2023

TOP 5 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2023/5355-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.23 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ gefasst. Zwischenzeitlich wurde vom beauftragten Büro OPLA ein erster Entwurf erarbeitet, welcher dem Gremium in der Sitzung vorgestellt wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ kann gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, so dass direkt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 27.07.2023 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

Anlage/n:

Planzeichnung,
textliche Festsetzungen und
Begründung
jeweils in der Fassung vom 27.07.2023

TOP 6 Marktplatzneugestaltung - Vorstellung durch toponauten
Vorlage: 2023/5319-01

Sachverhalt:

Das Architekturbüro „toponauten“ erhielt am 17.11.2022 den Zuschlag zur Umsetzung der Maßnahme „Neugestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes im Bereich des Marktplatzes“.

Dem damaligen Beschluss lagen vom Ing. Büro Dragomir folgende Kostenschätzungen nach DIN 276 vor:

- | | |
|--------------------|--------------|
| a) Freianlagen | 450.000,-- € |
| b) Verkehrsanlagen | 320.000,-- € |

Nach dem derzeitigen Planungsstand liegen die Baukosten deutlich über der Kostenschätzung des Büro Dragomir, welche damals Grundlage zur Durchführung der Maßnahme und zur Beauftragung des Büros „toponauten“ waren.

In der Gemeinderatssitzung am 23.03.2023 wurden Kosten in Höhe von 1.372.613,93 € bereits genannt.

Der derzeitige Kostenstand, lt. Kostenberechnung vom 13.07.2023, liegt bei:

- | | | |
|--------------------|--------------------|-------------------------|
| a) Freianlagen | 957.742,21 € netto | (brutto 1.139.713,28 €) |
| b) Verkehrsanlagen | 410.873,05 € netto | (brutto 488.938,95 €) |

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von brutto 1.628.652,23 €.

Die Ingenieurleistungen werden dementsprechend angeglichen.

Eventuell gewünschte Einsparungen in Höhe von ca. 30.000,-- € brutto, könnten vorgenommen werden, wenn der Amtmannberg und Frauenberg in Teilen mit einem Asphaltbelag ausgeführt wird, anstelle eines ungebundenen Pflasters.

Sollte wegen der zentralen Verkehrslage der Baumaßnahme eine Baubeschleunigung gewünscht werden, schlägt das Planungsbüro folgendes Vorgehen vor:

Fertigstellungsdatum ist der 20.12.2024.

Ab dem 07.01.2025 soll es eine Vertragsstrafe (Formblatt 214) von 0,3 % der Auftragssumme pro Tag, max. jedoch 5% der Auftragssumme geben. Dies entspricht bei einer geschätzten Bausumme von 1,6 Mio. € 4.800 €/Tag bzw. max. 80.000 €.

Zusätzlich soll es eine Beschleunigungsvergütung nach Formblatt 22990 geben, die ausgeschüttet wird, sobald die ausführende Firma vor dem 20.12.2024 fertig wird. Diese soll 40.000 € betragen (50% der max. Vertragsstrafe). Dieses Vorgehen ist mit der VOB-Stelle abgeklärt.

Vom gemeindlichen Bauhof wurde bereits eine Musterfläche am Marktplatz gepflastert, welche die Gremienmitglieder im Vorfeld der Sitzung besichtigen können.

In der Sitzung am 27.07.23 wird das Architekturbüro „toponauten“ den aktuellen Kostenstand bezogen auf die Entwurfsplanung nach LPH 3 vorstellen und erläutern.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die städtebauliche Förderung beträgt aktuell 60 % der förderfähigen Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): 1.628.652,23 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2023 sind unter der HHSt. 6300-9420.103 für Baunebenkosten 100.000,-- € eingestellt.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt den Abschluss der LPH 3 zu den erhöhten Kosten, sowie die weitere Beauftragung und die Umsetzung der LPH 4-8 (abschnittsweise).
2. Der Marktgemeinderat beschließt, die Einsparungen in Teilen des Amtmannberges und des Frauenberges mittels eines Asphaltbelages vorzunehmen.
3. Der Marktgemeinderat beschließt die Umsetzung der Maßnahme. Der Vergabevorschlag ist dem Marktgemeinderat nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Marktgemeinderat beschließt die Baubeschleunigung mittels Vertragsstrafe (Formblatt 214).
5. Der Marktgemeinderat beschließt die Baubeschleunigung mittels Beschleunigungsvergütung (Formblatt 2290), i.H.v. 50 % der maximalen Vertragsstrafe.

Abstimmungsergebnis:

zu 1.:	17:6
zu 2.:	15:8
zu 3.:	22:1
zu 4.:	19:4
zu 5.:	18:5

Anlage/n:

Planungsunterlagen „toponauten“

TOP 7 Gestaltung Marktplatzbrunnen
Vorlage: 2023/5491

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 24.06.2021 wurde beschlossen, ein Fontänenfeld anstelle des bestehenden Brunnens zu errichten. Da im Bereich des Marktplatzes nur der Bau eines Brunnens mit Umlaufwasser möglich ist und hierfür eine aufwändige Technik nötig ist, muss ein Fachplaner hinzugezogen werden.

Um einen geeigneten Planer zu erhalten, wurden von der Verwaltung fünf Planungsbüros angefragt. Hiervon haben nur 2 Büros ein Angebot abgegeben, wovon nur ein Angebot wertbar war. Das Ingenieurbüro PEG hat die Planung für ein Honorar von 65.142,17 € brutto angeboten. Von Seiten der Verwaltung wurden nochmals Planer angefragt.

Die Errichtung eines Brunnens durch eine Brunnenbaufachfirma wurde mit ca. 151.000,-- € brutto (beinhaltet den Rückbau des Bestandes, sowie den Neubau) angesetzt, was zu geschätzten Gesamtkosten in Höhe von ca. 220.000,-- € führt. Hierbei wurde von einem Brunnenfeld mit 4 x 4 m, 5 Fontänen und Beleuchtung ohne besondere Aufbauten oder Zusatzfunktionen ausgegangen.

Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Anzahl der Fontänen, Springhöhe des Wassers, Schaumdüsen oder Beleuchtung (siehe Gestaltungsvorschläge im Anhang). Hierüber soll vom MGR entschieden werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Eine Förderfähigkeit über die Städtebauförderung wurde in Zusammenarbeit mit dem IB Toponauten geprüft und von der Reg. v. Schwaben zugesagt. Hier sind Zuschüsse bis zu einer Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Für die Planungskosten sind im Haushalt 2023 25.000,00 € eingestellt und für die Tiefbaumaßnahme sind 140.000,- € unter der HHSt. 6150-9500.040 eingestellt.

—

Beschluss:

1. Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- die Vergabe der Ingenieurleistungen an PEG zum Bruttoangebotspreis von 65.142,17 €, sofern nach erneuter Einholung von Angeboten für Ingenieurleistungen kein wirtschaftlicheres Angebot als das des IB PEG vorliegt, ansonsten die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter der neuen Angebotseinholung.

2. Beschlussvorschlag (Alternativvorschlag **BGM Mayer**):

Der Marktgemeinderat beschließt den Brunnen zurückzubauen und die Fläche zu pflastern.

Ein etwaiger neuer Brunnen soll im Zuge des Rathaus-Neubaus nochmals beraten werden.

Abstimmungsergebnis: zu 1.: 4:19
zu 2.: 21:2

Anlage/n:
Gestaltungsbeispiele

TOP 8 Vergabe von Tiefbauleistungen für die Erschließung "Kita Am Mühlanger"
Vorlage: 1/4087-06-01

Sachverhalt:

In der Sitzung am 22.09.2022 wurde das Ing. Büro Tremel mit der Straßen- und Kanalplanung für die Kita Am Mühlanger beauftragt. Das Ing. Büro erstellte ein Leistungsverzeichnis für den Bau der Straße, einschl. Kanal und Wasserleitung.

15 Firmen wurden angefragt, 3 Firmen haben zur Submission am 18.07.2023 ein wertbares Angebot abgegeben.

Nach Auswertung durch das Ing. Büro Tremel fiel der **Zuschlag** auf die Firma **Leonhard Weiss, Günzburg zum Bruttopangebotspreis von 413.118,35 €**.

Nach erfolgter Submission fiel dem Planer auf, dass die Position für den Bau des Regenwasserkanales vergessen wurde. Nach Kostenberechnung des IB Tremel würden sich die Kosten für den Bau auf 61.096,14 € brutto, belaufen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das oben beschriebene Vorgehen ist mit der VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2023 wurden in der Haushaltsstelle 4649-9400 500.000 € eingestellt.

Anlage/n:

Sachverhalt:

Für spezielle Schadenslagen im Landkreis Aichach-Friedberg bedarf es besonderer Ausrüstung, um diese bewältigen zu können. Die gemeindlichen Feuerwehren verfügen flächendeckend über eine Standardausstattung für Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung. Die Standardausrüstung einer gemeindlichen Feuerwehr bemisst sich im Regelfall nach den definierten Szenarien eines kritischen Wohnungsbrandes und eines Verkehrsunfalls mit eingeklemmter Person. Größere Schadenslagen können dahingehend so lange bewältigt werden, wie es ausreicht, mehrere gemeindliche Standardausrüstungen zusammenzunehmen. Sobald Spezialqualifikationen benötigt werden, stößt dieses System jedoch an seine Grenzen.

So wurden in den letzten Jahren der Bedarf mehrerer Spezialkomponenten und -qualifikationen identifiziert, deren Beschaffung und Stationierung im Landkreis dringend notwendig oder äußerst sinnvoll sind. Mehrere davon wurden auch bereits im Gefahrenabwehrplan von 2018 explizit genannt und zur Beschaffung empfohlen. Aufgrund der Vielzahl an Spezialkomponenten bietet sich hierfür die Umsetzung und Einführung eines Wechselladerfahrzeugkonzepts an. Das Konzept finden Sie in der Anlage.

Das Wechselladerfahrzeug (WLF) ist ein Einsatzfahrzeug, das mehrere Hauptaufgaben in einem Fahrzeug vereint. Wechselladerfahrzeuge dienen dem Transport von in oder auf austauschbaren Abrollbehältern (AB) verlasteten, feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln. Ein WLF besteht aus einem Fahrgestell mit Fahrerhaus zur Aufnahme einer Besatzung und einer fest auf dem Fahrgestell montierten Wechselladereinrichtung mit Hakensystem, die zum Auf- und Abladen des jeweiligen Abrollbehälters dient. Abrollbehälter sind wechselbare feuerwehrtechnische Aufbauten, die zum Transport und zur Lagerung von feuerwehrtechnischem Spezialgerät, Löschmitteln und sonstigen Geräten bestimmt sind. Ein Wechselladerfahrzeug kann so binnen Minuten durch die Aufnahme eines anderen Abrollbehälters seinen Einsatzzweck gänzlich ändern.

Die Vorteile eines Wechsellader-Konzepts sind zum einen die gewisse Wirtschaftlichkeit und zum anderen die hohe, standortübergreifende Flexibilität. Die Wirtschaftlichkeit resultiert aus der Einsparung eines oder mehrerer Fahrgestelle, die für die feuerwehrtechnische und katastrophenschutztechnische Beladung auf dem Abrollbehälter anderenfalls benötigt würden. Die hohe, standortübergreifende Flexibilität generiert sich aus der flexiblen Zusammenstellung örtlich und überörtlich benötigter Einsatzmittel. Da eine strikte Trennung zwischen örtlich und überörtlich benötigten Einsatzmitteln in den meisten Fällen nicht möglich sein wird, verfolgt dieses Konzept einen ganzheitlichen Ansatz.

Bereits seit Ende 2021 ist die Kreisbrandinspektion zusammen mit dem Landratsamt mit der Erstellung des Konzepts beschäftigt.

Am 18.05.2022 wurde das Konzept allen interessierten Feuerwehren im Landkreis vorgestellt. Nach intensiver Diskussion und Weiterentwicklung des Konzepts mit den interessierten Feuerwehren aus Aichach, Aindling, Friedberg und Mering am 21.07.2022 entstand der heutige Entwurf des Konzepts. Dieses wurde am 16.09.2022 in der Bürgermeisterdienstversammlung vorgestellt und ein Stimmungsbild eingeholt. Die Idee zur Realisierung und der Vorschlag zur Umsetzung stießen im Wesentlichen auf breite Zustimmung.

Der aktuelle Plan für die Beschaffungen sieht eine Verteilung auf die nächsten 10 Jahre vor. Aus der Zuwendungsplanung ergibt sich aktuell ein Gesamtvolumen des Projekts in Höhe von 3.350.000 €. Dies entspricht einer durchschnittlichen Belastung von 335.000 € p.a.

Aktuell erfüllt der Landkreis Aichach-Friedberg seine Pflichtaufgabe aus Artikel 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der Zuwendungsrichtlinie des Landkreises zur Förderung des gemeindlichen Feuerlöschwesens. Die Richtlinie aus dem Jahr 2009 legt den Fokus auf die Unterstützung der Kommunen in ihrer eigenen Zuständigkeit (Förderung von Löschgruppenfahrzeugen und Logistik-Fahrzeugen). Nach Fertigstellung des vom Kreisentwicklungsausschuss am 14.03.2022 beschlossenen neuen Gefahrenabwehrplans für den Landkreis - geplant für 2023 - sollte deshalb die Förderrichtlinie angepasst werden und der Fokus zurück auf die Förderung oder Beschaffung von Spezialkomponenten gelegt werden. Die Landkreisverwaltung wird hierfür dem zuständigen Kreisgremium nach Abschluss Vorschläge vorlegen.

Die Realisierung eines derartigen Konzepts hängt von der Leistungsfähigkeit des Landkreises ab. Alternative 1 zum derzeitigen Konzept ist die Veränderung des Zeitplans und Streckung der Beschaffungen auf einen längeren Zeitraum. Alternative 2 ist die Reduzierung des Umfangs auf weniger Standorte oder weniger Einsatzmittel (Abrollbehälter). Alternative 3 ist die Ablehnung des Gesamtkonzepts. Hierzu ist jedoch zu beachten, dass die Mehrzahl an Spezialkomponenten trotzdem dringend benötigt wird und dann auf anderem Weg transportiert werden muss. Dies bedeutet zum Beispiel die Beschaffung eines Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz und einer Vielzahl von Modul-Rollcontainern mit Spezialausrüstung.

In der gemeinsamen Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses und des Kreisausschusses am 21.11.2022 sprachen sich beide Ausschüsse für die Umsetzung des Konzepts ohne Änderungen aus, der Kreistag hat dem Konzept am 13.02.2023 ebenfalls zugestimmt. Nach Beschluss des Konzepts durch den Marktgemeinderat kann die weitere Detailplanung zwischen der Kreisbrandinspektion, den beteiligten Feuerwehren und den Gemeindeverwaltungen aufgenommen werden.

Das Wechselladerfahrzeug mit dem zunächst für Mering vorgesehenen Abrollbehälter Wasser (AB Wasser; Fassungsvermögen 8.000 Liter) bringt auch für die Gemeinde mit den Ortsteilen Meringerzell, Reifersbrunn und Baierberg sowie außerhalb gelegene Anwesen oder auch Industriebetriebe große Vorteile, da dort das Löschwasser meist nur über lange Schlauchstrecken zur Einsatzstelle gefördert werden kann. Auch für Wald- und Vegetationsbrände (Hartwald, Lechauen, Felder) ist es von großem Vorteil, da das Fahrzeug mit der Löschwasserreserve immer in kürzester Zeit zur Verfügung steht. Mit dem Fassungsvermögen von 8.000 Liter können 8 Minuten überbrückt werden, die im Brandfall für den Erstzugriff entscheidend sein können. Ein Wort noch zu den Kosten: Im Vergleich zu einer Beteiligung am Konzept des Landkreises liegen die Preise beispielsweise für ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (Tankinhalt 4.000 Liter) derzeit im Bereich von gut 300.000 € abzüglich Förderung.

Zum Sitzungstermin wird für ergänzende Ausführungen und Fragen der 1. Kommandant Herr Regau anwesend sein. Er ist gerne auch vorab bereit Fragen aus dem Kreis der Ratsmitglieder zu beantworten und ist dafür unter Tel. 0172 810 3353 erreichbar.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Betrieb einer freiwilligen Feuerwehr ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe nach Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz:

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) 1 Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. 2 Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.

(4) 1 Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit finden Anwendung. 2 Soll die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen werden, sind die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören. 3 Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Falle des Satzes 2 entsprechende Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung:

Beschaffungskosten:

1. 2025: erstes WLF-Trägerfahrzeug: keine, da Übernahme durch den Landkreis
2. 2025: AB Wasser/Schaum: geschätzte Kosten 239.190 € abzgl. Förderung Freistaat Bayern 47.190 €, davon 50% der Restkosten, somit aktuell rd. 96.000 €
3. 2028: AB THL schwer/Bahn: geschätzte Kosten 265.370 €, davon 10% der Restkosten, somit aktuell rd. 26.537 €
4. 2032: AB Logistik/Rollcontainer: geschätzte Kosten 150.000 €, davon 10% der Restkosten, somit aktuell rd. 15.000 €

Gesamtkosten ohne Preissteigerungen rd. 142.982 €. Gerade für Beschaffungen über das Jahr 2025 hinaus sind die Kosten entsprechend zu aktualisieren.

Des Weiteren fallen Kosten für den Unterhalt gem. beigefügter Vereinbarung an. Für den AB THL schwer / Bahn zahlt der Landkreis eine jährliche Unterhaltspauschale über aktuell 2.300 €, die alle vier Jahre geprüft und ggf. angepasst wird.

Ausgaben:

Einmalig (brutto): 150.000 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt für den Haushalts- und Finanzplan 2024 -2027 ff. die gem. dem aktuellen Konzept erforderlichen Haushaltsmittel einzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Konzept des Landkreises Aichach-Friedberg für den landkreisweiten Einsatz von Wechselladerfahrzeugen in der Beschlussfassung des Kreistags vom 13. Februar 2023 in Verbindung mit den zusätzlichen Inhalten der Übereignungsvereinbarung vom 16. Mai 2023 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Details zusammen mit Feuerwehr und Kreisverwaltung zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt in den jeweiligen Haushalts- und Finanzplänen entsprechende Mittel anzumelden und ggfs. weitere erforderliche Beschlüsse den zuständigen Gremien vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Anlage/n:

WLF-Konzept des Landkreises, Stand: 13.02.2023
Entwurf Vereinbarung WLF, Stand 16.05.2023

TOP 10 Machbarkeitsstudie für das Alte Kloster sowie die Erweiterung des Rathauses - weiteres Vorgehen
Vorlage: 1/4683-01-01

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 08.05.2023 wurde die Machbarkeitsstudie für das Alte Kloster und die Rathausenerweiterung vorgestellt.

Die Entscheidung zur Tiefgarage und zum alten Kloster wurde dabei zur Wiedervorlage für die Juli-Sitzung zurückgestellt.

Beschluss:

1. Bezüglich der vorgestellten Varianten einer Tiefgarage wird beschlossen, die Varianten 3 bzw. 4 weiter zu verfolgen.
2. Hinsichtlich des Alten Klosters wird folgendes Vorgehen beschlossen (je nach Beratungslage):
Das weitere Vorgehen wird auf eine andere Sitzung im Kalenderjahr 2023 vertagt.

Abstimmungsergebnis: zu 1.: 20:1
zu 2.: 23:0

Anlage/n:

Beschlußbuchauszug MGR 08.05.2023

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 20.09.2022 wurde bemängelt, dass es für Jugendliche zum Fußballspielen keine Bolzplätze gibt und die Trainingsplätze des SV Mering aus versicherungstechnischen Gründen nicht für die Allgemeinheit vorgesehen sind. Diese Plätze sind zudem Teil der Schul- und Vereinssportanlage, welche derzeit in einem 1. Bauabschnitt saniert wird und auch künftig nicht für jeden öffentlich zugänglich sein werden.

Ein gemeinsamer Gesprächstermin zwischen den Anfragstellern, dem Vorsitzenden des MSV und dem Bürgermeister fand am 07.03.2023 statt. Dort wurde erläutert, warum die Freisportanlage nicht für jedermann zugänglich sein kann.

Im Rahmen dieses Gesprächs kam die Idee auf in Mering DFB-Minispielfelder zu errichten, die im besten Fall kombiniert für Fußball und Basketball genutzt werden können. Wie in vielen anderen Fällen bestand die größte Herausforderung geeignete Plätze für eine Errichtung zu finden.

Das größte DFB-Minispielfeld weist Maße von 30 x 15 m auf und könnte demnach an verschiedenen Standorten errichtet werden. Aus Sicht der Verwaltung dafür am geeignetsten sind die Flur-Nummern 2615 und 2616 am Paarangerweg, zumal auch die gegenüberliegende Wohnbebauung auf diese Seite hin wegen der angrenzenden Bahnlinie mit einem Schallschutz ausgestattet ist.

Auch auf dem Spielplatz an der Luitpoldshöhe oder auf dem Spielplatz hinter dem Wasserhaus in St. Afra würde ein solches Spielfeld problemlos hinpasse. Beide liegen aber inmitten eines Wohngebietes und werden ohnehin zum Fußballspielen genutzt. In St. Afra stehen sogar Tore auf der grünen Wiese.

Weitere Standorte können seitens der Verwaltung als Alternative geprüft werden für künftige weitere Standorte vorgemerkt werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Baurechtlich ist die Situation wie folgt zu beurteilen: für das Spielfeld sind (soweit es nicht auf einem zulässigen Spielplatz aufgestellt wird) keine Verfahrensfreiheitstatbestände nach Art. 57 Abs. 1 BayBO ersichtlich, so dass für die Errichtung des Spielfeldes generell ein Bauantrag notwendig ist. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens kommt es in erster Linie auf den Standort an.

Im Bereich des Wasserhauses St. Afra wäre das Vorhaben nach § 34 zu beurteilen und im Innenbereich dem Grunde nach zulässig.

Der Spielplatz Luitpoldshöhe liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöhe“, der diese Fläche auch als Spielplatz definiert. Insofern ist hier bereits ein zulässiger Spielplatz vorhanden, so dass an diesem Standort das Spielfeld als Teil eines verfahrensfrei errichteten Spielplatzes gilt und damit ebenfalls gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 c BayBO verfahrensfrei errichtet werden könnte.

Beim Standort am Paarangerweg ist zu beachten, dass die Fläche als Retentionsraum/Überflutmulde im Bebauungsplan Nr. 36 „Thorey“ festgesetzt ist und damit auch eine Befreiung vom Bebauungsplan zu erteilen wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Von der Firma Soccerground GmbH & Co. KG liegt ein Angebot für die Errichtung eines DFB-Minispielfeldes mit Spannmaßen von 30 x 15 m zum Bruttoangebotspreis von 98.469,55 Euro vor.

Folgende weitere Arbeiten sind für eine Errichtung eines DFB-Minispielfeldes erforderlich:

Laut dem Angebot der Fa. Soccerground ist bauseits die Erstellung der notwendigen Köcherfundamente, die Tragschicht, die umlaufenden Randsteine, sowie die Pflasterung zu erbringen.

Entsorgung und Aushub des Untergrundes, 780 qm	40 € je qm	31.200,00 €
Erstellung einer Schottertragschicht , 780 qm	90 € je qm	70.200,00 €
Köcherfundamente als Fertigteile, 18 Stck., einschl. planeben Setzen auf Sauberkeitsschicht	1.000 € je Stck	18.000,00 €
Randsteineinfassung je 105 lfm äußere und innere	90 € je lfm	18.900,00 €
Pflasterarbeiten, ca. 150 qm	150 € je qm	22.500,00 €
Zuwegung ca. 30 qm	150 € je qm	4.500,00 €

	Gesamt:	165.00,00 €

(alle Preise sind Bruttopreise)

Falls vom Gremium gewünscht, müsste noch eine Beleuchtung errichtet werden - diese Kosten (Kostenschätzung bei 4 Beleuchtungskörpern zusätzlich ca. 16.000,-- €) sind in den Vorarbeiten noch nicht enthalten.

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): 280.000,00 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Eine Errichtung der Anlage noch in diesem Jahr ist unrealistisch, da noch mehrere Angebote eingeholt werden müssen und ggf. die Prüfung der baurechtlichen Situation bis zu drei Monate Zeit erfordert. Insoweit wird vorgeschlagen für den Haushalts- und Finanzplan 2024-2027 auf der Haushaltsstelle 4605-9400 im VMHH anzumelden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Errichtung eines DFB-Minispielfeldes auf den Flur-Nummern 2615 und 1616

- ohne Beleuchtung

und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Bauantrages sowie der Durchführung eines Vergabeverfahrens (zusätzlich müssen noch weitere Vergleichsangebote eingeholt

werden - folglich werden sich die Summen ändern) mit Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

Im Haushalts- und Finanzplan 2024-2027 sind auf der HH-Stelle 4605-9400 im VMHH entsprechende Haushaltsmittel anzumelden.

Abstimmungsergebnis: 15:8

Beschluss zur Fortführung des öffentlichen Teils:

Der Marktgemeinderat beschließt die Tagesordnung des öffentlichen Teils vollständig zu besprechen.

Abstimmungsergebnis: 14:8 (keine 2/3 Mehrheit; öffentliches Ende um 22:10 Uhr)

Anlage/n:

Angebot der Fa. Soccerground GmbH & Co. KG
Das DFB-Minispielfeld
Lageplan

TOP 12 Baumförderrichtlinie - Änderung der Zuständigkeit vom Bau- und Planungsausschuss auf den Hauptausschuss
Vorlage: 2023/5492

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.04.2021 wurde die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Richtlinie des Marktes Mering zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm) verabschiedet.

Aktuell werden Anträge zum Baumförderprogramm im Bau- und Planungsausschuss behandelt. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung / Förderung und somit liegt die Zuständigkeit zur Beschlussfassung nicht beim Bau- und Planungsausschuss sondern beim Hauptausschuss. Auch Verwaltungsintern ist dadurch die Abwicklung einfacher.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die bestehende Richtlinie des Marktes Mering in der Fassung vom 15.04.2021 muss entsprechend angepasst werden. Ein Antragsformular wurde entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Richtlinie des Marktes Mering zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm) in der Fassung vom 27.07.2023. Einzige Änderung ist, dass die Beratung über Zuwendungen künftig im Hauptausschuss statt im Bau- und Umweltausschuss stattfindet.

Abstimmungsergebnis: - Abstimmung vertagt -

Anlage/n:

geänderte Baumförderrichtlinie, Fassung vom 27.07.2023

Anlage/n:

Sachverhalt:

Zur Anfrage von MGRin Bader bezüglich der Hundetoiletten in St. Afra (Marienplatz & entlang der Lärmschutzwand Sudetenring in Richtung Kissing), wurde die Aufstellung von weiteren Hundetoiletten vom Bauhofleiter nicht empfohlen, auf Grund des dadurch entstehenden Mehraufwandes.

Anlage/n:

Anlage/n:

